



SPORTKONZEPT

der Grundschule Hude Süd

Allgemeines

Der Sportunterricht findet in den Jahrgängen 1-4 im Umfang von zwei Wochenstunden statt. Der Schwimmunterricht findet in der Regel im 2. Jahrgang in beiden Halbjahren und im 3. Jahrgang in einem Halbjahr im Umfang von eine Wochenstunde statt. Aus organisatorischen Gründen wird der Schwimmunterricht als Doppelstunde alle zweite Woche unterrichtet. Daraus ergibt sich, dass der Sportunterricht ebenfalls alle zwei Wochen als Doppelstunde unterrichtet wird.

Teilnahme am Sportunterricht

Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht, gemäß ihren Möglichkeiten am Sportunterricht teilzunehmen. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Bei einer Nichtteilnahme am Schwimmunterricht nimmt die Schülerin oder der Schüler in einer Parallelklasse am Unterricht teil. Ist dies nicht möglich, nimmt die Schülerin oder der Schüler in einer anderen geeigneten Klasse am Unterricht teil.

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung ohne Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Lehrkraft nach Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler über alternative Teilnahmemöglichkeiten. Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung unter Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Lehrkraft – unter Berücksichtigung der in der ärztlichen Bescheinigung aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen – über ggf. alternative Teilnahmemöglichkeiten.

Eine Befreiung von der Teilnahme am Schulsport ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Für die kurzzeitige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport ist bei Sportunterricht bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Lehrkraft zuständig. Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Niedersächsische Landes-schulbehörde zuständig. Es gilt nach §63 NSchG die Schulpflicht. Danach kann die Schulleitung bei längeren Erkrankungen oder in besonders begründeten Fällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Sportbekleidung

Die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler haben beim Schulsport geeignete Sportbekleidung und -schuhe zu tragen. Kleidungsstücke wie z.B. Kopfbedeckungen, Ganzkörper-Schwimmbekleidungen und weitere Sportanzüge dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Uhren und Schmuckgegenstände sind grundsätzlich abzulegen und lange Haare zusammenzubinden. Wegen der Erstickungsgefahr sind während des Schulsports Gegenstände im Mund wie Kaugummi und dergleichen zu untersagen. Im Einzelfall hat die Lehrkraft zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme wie z. B. die Abnahme oder das Abkleben von Schmuckgegenständen, kann diese bzw. dieser vom Sportunterricht oder dem außerunterrichtlichen Schulsport ausgeschlossen werden. Dieses Verhalten kann als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Gefährdungen, die von Hilfsmitteln wie z. B. Brillen oder losen Zahnspangen ausgehen, sind durch Ablegen derselben abzustellen. Kann die Brille aufgrund von zu großer Sehbeeinträchtigung nicht abgenommen werden, muss eine für den Sportunterricht geeignete Brille getragen werden.

Bei körperlicher Beanspruchung und sportlicher Betätigung im Freien müssen im Falle extremer Wetterlagen – wie z. B. besonders hohen oder niedrigen Temperaturen, hohen Ozonwerten oder schlechten Sichtverhältnissen – die Inhalte und Belastungen im Schulsport den äußeren Gegebenheiten angepasst werden, um gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen.

Bei guten Wetter findet der Sportunterricht auf dem Schulgelände statt. Die Kinder müssen in diesem Fall Sportbekleidung für draußen mitbringen. Die beinhaltet vor allem Sportschuhe, die nur für draußen genutzt werden.

Zum Schwimmunterricht müssen die Kinder folgende Dinge mitbringen:

- Duschgel. Die Kinder müssen sich vor und nach dem Schwimmunterricht mit Duschgel sauber machen.
- Ein großes Handtuch. Ggf. ein kleines Handtuch für die Füße.
- Ggf. eine Schwimmbrille. Die Kinder sollen auch ohne Schwimmbrille tauchen lernen, wenn aus gesundheitlichen Gründen nichts dagegen spricht. Die Kinder müssen nicht immer ohne Brille tauchen.
- Ggf. Badelatschen aus hygienischen Gründen und wegen der Rutschgefahr.
- Einen Badeanzug bzw. eine Badehose. Die Mädchen sollen einen Badeanzug tragen, da es sich um den Sportunterricht handelt und dort geeignete Sportbekleidung getragen werden soll. Ein Bikini ist keine geeignete Sportbekleidung. Die Jungs sollen eine Badehose tragen, keine Badeshorts. Es muss keine kurze Badehose sein, es gibt auch längere Badehosen. Auch hier soll die Sportbekleidung für den Sportunterricht geeignet sein.
- Ggf. eine Mütze.